

Satzung

der Gemeinde Ellerau, Kreis Segeberg,
über den Bebauungsplan Nr. 6 "Berliner Damm Ost - Nordteil"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Landesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ellerau vom 26.6.1973 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

2. Für die zu errichtenden Gebäude gelten folgende Festsetzungen:

Alle ostwärts der Danziger Straße geplanten Gebäude erhalten eine helle, vorgehängte Fassade (weiß bis beige).

Die nord-westlich der Flurstücke 1/15, 1/16 und 1/17 geplanten drei viergeschossigen Mehrwohnungshäuser sind mit rotem Vormauerstein herzustellen.

Alle übrigen geplanten Gebäude westlich der Danziger Straße bzw. ostwärts des Berliner Damms erhalten einen hellen (gelben) Vormauerstein.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16.10.1973, Az.: IV 81d-813/04-60.19 (8), erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 7.1.1974, Az.: IV 81d-813/04-60.19 (8), bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 27. Februar 1974 mit der bewirten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Ellerau, den 28. Februar 1974

